

Verfassung der Kindertagesstätte Heidkamp



Die Verfassung der städtischen Kindertagesstätte „Heidkamp“ in Lüneburg

Präambel

(1) Vom 19. bis 23. Januar 2017 trat in der städtischen Kindertagesstätte „Heidkamp“ das pädagogische Team als verfassungsgebende Versammlung zusammen. Die pädagogischen Fachkräfte verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder und haben sie durch ihre Unterschrift anerkannt.

(2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen, die in der Verfassung festgelegt werden wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.

(3) In den Beteiligungsprozessen treten die Erwachsenen mit den Kindern in einen Dialog. Sie ermöglichen den Kindern darüber die Auseinandersetzung mit allen sie betreffenden Themen und helfen ihnen, dazu eigene Standpunkte zu entwickeln.

(4) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-)Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Die Verfassungsorgane sind die Gruppenversammlungen und das Kinderparlament.

§2 Gruppenversammlungen

(1) Die Gruppenversammlungen finden einmal wöchentlich statt. Die Teilnehmer_innen können bei Bedarf beschließen, öfter zusammenzutreten.

(2) Die Gruppenversammlungen setzen sich aus den Kindern und den pädagogischen Fachkräften der jeweiligen Gruppe zusammen. Die Teilnahme an der Gruppenversammlung ist für die Kinder freiwillig.

(3) Die Gruppenversammlungen entscheiden im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die die jeweilige Gruppe betreffen.

(4) Die Gruppenversammlung bespricht Belange aus der Gruppe, sowie Entscheidungen aus dem Kinderparlament.

(5) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Erscheint das den pädagogischen Fachkräften unverhältnismäßig aufwendig, entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Versammlungsmitglieder.

(6) Die Gruppenversammlungen werden von einer pädagogischen Fachkraft sowie der Gruppensprecherin bzw. des Gruppensprechers anhand eines für alle Anwesenden sichtbaren Protokolls moderiert. Alle Tagesordnungspunkte und getroffenen Entscheidungen werden simultan im Dialog mit allen Anwesenden mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift protokolliert. Die Protokolle werden von den Gruppenmitgliedern genehmigt, in der Gruppe veröffentlicht und in einem Protokollordner für Kinder, Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugänglich archiviert.

(7) Die Kinder in den Gruppenversammlungen des Elementarbereiches wählen aus ihrem Kreis die Delegierten, die die Interessen der Gruppe im Kinderparlament vertreten sollen. Jedes Kind ist stimmberechtigt. Die Wahlen erfolgen als freie Wahl unter allen Kindern, die sich bereit erklären zu kandidieren. Die Legislaturperiode beträgt ein Kindergartenjahr. Wiederwahl ist möglich. Tritt eine Delegierte oder ein Delegierter zurück oder wird sie/er von der Gruppenversammlung abgewählt, wählt die Gruppenversammlung eine neue Delegierte oder einen neuen Delegierten.

Auch jede Krippengruppe entsendet zwei Delegierte in das Kinderparlament.

Die Delegiertenfunktion in der Krippe kann jederzeit wechseln und richtet sich nach dem Interesse der Kinder.

Die Delegierten der Krippengruppen werden bei den Sitzungen des Kinderparlaments durch eine pädagogische Fachkraft als „rechte Hand“ unterstützt.

§3 Kinderparlament

(1) Das Kinderparlament tagt mindestens alle zwei Wochen. Die Teilnehmer_innen können bei Bedarf beschließen, öfter zusammenzutreten.

(2) Das Kinderparlament setzt sich aus den Delegierten der Gruppenversammlungen, der Einrichtungsleitung, einer pädagogischen Fachkraft die/der als Springer*in arbeitet sowie die pädagogische Fachkraft, die die Delegierten aus der Krippe unterstützt, zusammen.

(3) Nach Bedarf können Vertreter der Eltern, deren Kinder nicht Delegierte der Elementar- und Krippengruppen sind, sowie weitere sachverständige Erwachsene oder Kinder durch das Kinderparlament zu einer Sitzung des Kinderparlaments eingeladen werden oder um eine Einladung ersuchen. Die Teilnahme erfolgt ohne Stimmrecht.

(4) Das Kinderparlament entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die die ganze Einrichtung betreffen.

(5) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Erscheint das den pädagogischen Fachkräften unverhältnismäßig aufwendig, entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Konferenzmitglieder.

(6) Die Sitzungen des Kinderparlaments werden von einer pädagogischen Fachkraft anhand eines für alle Anwesenden sichtbaren Protokolls moderiert. Alle Tagesordnungspunkte und getroffenen Entscheidungen werden simultan im Dialog mit allen Anwesenden mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift protokolliert. Die Protokolle werden von den Parlamentsmitgliedern genehmigt, in der Einrichtung veröffentlicht und in einem Protokollordner für Kinder, Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugänglich archiviert.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 1 Angebote

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, an welchen Angeboten sie teilnehmen. Die freie Wahl der Angebote ist durch die Begrenzung der teilnehmenden Kinder eingeschränkt.

(2) Die Kinder haben das Recht sich an der Auswahl der Angebote zu beteiligen.

(3) Die Kinder haben das Recht in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften eigenständige Angebote zu gestalten.

(4) Die Kinder entscheiden, ob sie für bestimmte Angebote ein Diplom erwerben möchten.

(5) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, auch ohne vorherige Rücksprache mit den Kindern bestimmte Angebote durchzuführen. Hierzu zählen alle Angebote, die im Rahmen der Lernwerkstatt durchgeführt werden.

§ 2 Ausflüge

(1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden wohin die Ausflüge gehen.

(2) Die Kinder entscheiden nicht mit, ob und wann Ausflüge stattfinden, und ob sie an den Ausflügen teilnehmen.

(3) Die Kinder entscheiden darüber mit, ob Spaziergänge durchgeführt werden, wann sie stattfinden und wohin sie führen.

§ 3 Feste

(1) Die pädagogischen Fachkräfte entscheiden ob, welche, wann und wie lange Feste die die gesamte Kita betreffen gefeiert werden. Die Kinder entscheiden mit wer an den Festen teilnimmt, die Fachkräfte behalten sich jedoch das Recht vor über die Gesamtanzahl der Gäste zu bestimmen. Die Kinder erhalten darüber hinaus ein Anhörungsrecht über die Planung der Feste und können Vorschläge zum Festprogramm einbringen.

(2) Bei Festen innerhalb der Gruppen erhalten die Kinder ein Mitbestimmungsrecht ob, wo und wie die internen Gruppenfeste gestaltet werden. Darüber hinaus bestimmen die Kinder zu welchen Themen Gruppenfeste gefeiert werden (Ausnahme ist hier das von Eltern organisierte Abschiedsfest). Die Fachkräfte behalten sich das Recht vor darüber zu bestimmen wann die Gruppenfeste stattfinden und wie lange sie dauern.

§ 4 Finanzen

- (1) Die Kinder haben das Recht über die Anschaffung von Großgeräten mitzuentcheiden.
- (2) Die Kinder haben das Recht vor der Anschaffung von Kleinspielzeug angehört zu werden. Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich die Kinder nach ihren Wünschen zu fragen und ihre Entscheidung, was sie angeschafft haben, begründet mitzuteilen.
- (3) Die Kinder haben nicht das Recht über weitere finanzielle Angelegenheiten mitzubestimmen.

§ 5 Hygiene

- (1) Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden wie und von wem es gewickelt wird.
- (2) Jedes Kind, das das zweite Lebensjahr vollendet hat, hat das Recht selbst zu entscheiden, ob und wann es gewickelt wird. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen, dass ein Kind gewickelt wird, wenn aus ihrer Sicht dem Kind oder anderen durch die Ausscheidungen des Kindes akute gesundheitliche Gefahren drohen, die Einrichtung oder Einrichtungsgegenstände durch die Ausscheidungen des Kindes drohen verschmutzt zu werden oder die Geruchsbelästigung zu stark ist.
- (3) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen wann ein Kind, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gewickelt wird.
- (4) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wer ihnen beim Umziehen (Kleidungswechsel) hilft.
- (5) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, wann es auf die Toilette geht. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen und durchzusetzen, dass die Kinder vor Ausflügen und vor der Mittagsruhe auf die Toilette gehen.
- (6) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen und durchzusetzen, wann die Kinder sich die Hände waschen und wann sie die Nase putzen.

§ 6 Kleidung

- (1) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, wie es sich in den Innenräumen kleidet. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen,
 1. dass in der Einrichtung keine schmutzigen Straßenschuhe getragen werden.
 2. dass die Kinder in der Holzwerkstatt und im Atelier passendes Schuhwerk tragen.
 3. dass die Kinder bei bestimmten Aktivitäten im Atelier Malkittel und in der Holzwerkstatt entsprechende Schutzkleidung tragen.
 4. dass die Kinder sich nicht nackt im Haus aufhalten dürfen.
 5. wie oft die Kinder, die in der Krippe betreut werden, sich umziehen dürfen.
 6. dass die Kinder nicht die Unterwäsche untereinander tauschen.

- (2) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, wie es sich außerhalb der Wintermonate im Außengelände kleidet. Die pädagogischen Fachkräfte beraten die Kinder bei der Auswahl für die Kleidung im Außengelände. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen,
 1. wann die Kinder Schuhe tragen müssen. (dadurch entfällt unter drei barfuß)?
 2. dass die Kinder zu bestimmten Anlässen Matschhosen, Gummistiefel und/oder Schneehose bzw. Schneeanzug tragen müssen.
 3. dass nach einer kürzlich überstandenen Krankheit die pädagogischen Fachkräfte darüber entscheiden, wie die Kinder sich im Außengelände kleiden.
 4. dass die Kinder sich nicht nackt im Außengelände aufhalten dürfen.
 5. wann die Kinder, die in der Krippe betreut werden, Jacke und Mütze tragen müssen.
 6. dass für spezielle Aktivitäten besondere Bekleidungs Vorschriften von den pädagogischen Fachkräften erlassen werden. Dazu zählen Ausflüge und Situationen in denen die Kinder besondere Schutzkleidung tragen müssen. Dies gilt insbesondere auch für Sonnenschutzkleidung.

§ 7 Mahlzeiten

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob, was und wie viel (unter Berücksichtigung einer gerechten Verteilung) sie essen, sofern keine medizinisch, religiösen oder ethisch begründeten Einschränkungen vorliegen.

(2) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, die Zeiten und die Orte für die Mahlzeiten festzulegen. Die Kinder haben jedoch das Recht selbst zu entscheiden,

1. wie lange sie innerhalb der von den pädagogischen Fachkräften festgelegten Zeiträume essen.
2. auf welchem Platz sie sitzen.

(3) Die Kinder haben nicht das Recht über die Auswahl und Zusammenstellung der Mahlzeiten und die Auswahl der Getränke mitzuentcheiden. Den Kindern wird aber eine Möglichkeit eröffnet, den Küchenmitarbeiterinnen Rückmeldungen über das Mittagessen zu geben und Wünsche zu äußern.

(4) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, über die Tischregeln zu bestimmen.

§ 8 Morgenkreise

(1) Die Kinder haben das Recht über die Inhalte und das Programm innerhalb des kleinen Morgenkreises mitzubestimmen. Hierzu zählen z.B. die Auswahl der Spiele und der Lieder. Über die Inhalte des großen Morgenkreises entscheiden die pädagogischen Fachkräfte.

(2) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen,

1. Ob, wann und wie lange die Morgenkreise stattfinden
2. Wie die Morgenkreise grundsätzlich strukturiert sind.

(3) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie am kleinen oder großen Morgenkreis teilnehmen.

§ 9 Mitgebrachtes Spielzeug

Über den Umgang mit mitgebrachtem Spielzeug entscheiden die jeweiligen Gruppenversammlungen.

§ 10 Personal

(1) Die Kinder erhalten nach einer Hospitation von Praktikanten der Fachschulen sowie Bundesfreiwilligen ein Anhörungsrecht, ob sie die zukünftige pädagogische Fachkraft für die pädagogische Tätigkeit geeignet halten. Dies findet mit Hilfe einer Befragung statt. Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich, die Beiträge der Kinder bei ihrer Entscheidung zu bedenken und die Kinder über ihre Entscheidung begründet in Kenntnis zu setzen.

§ 11 Projektarbeit

(1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden über die Themenauswahl, Planung, Durchführung und Ergebnispräsentation von gruppeninternen und gruppenübergreifenden situativen Projekten. Die pädagogischen Fachkräfte entscheiden darüber ob und wann Projekte stattfinden.

(2) Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentcheiden über zugemutete Projekte, die im Rahmen des Bildungs- Erziehungs- und Betreuungsauftrags durchgeführt werden. Hierzu zählen z.B. Projekte zur gesunden Ernährung oder zur Verkehrserziehung. Die pädagogischen Fachkräfte sehen sich in der Pflicht alle Kinder zur Teilnahme an Projekten zu motivieren. Die Kinder haben jedoch das Recht sich gegen die Teilnahme an einem Projekt oder einem Teil eines Projektes zu entscheiden.

(3) Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich regelmäßig sogenannte Beteiligungsprojekte durchzuführen.

§ 12 Rahmenbedingungen

(1) Über die Rahmenbedingungen wie die Bring- Abholzeiten innerhalb der Einrichtung entscheiden die pädagogischen Fachkräfte.

§ 13 Raumgestaltung

(1) Die Kinder haben das Recht über die räumliche Gestaltung der gesamten Einrichtung mitzuentcheiden. Ausgenommen von diesem Recht zur Mitgestaltung sind die Personalräume, die Küche die Lagerräume und die Putz- und Waschräume.

(2) Über die Bodenbeläge, die Beleuchtung und die Wandfarben sowie über feste Einbauten und fest installierte Spielgeräte im Innen- und Außen Gelände entscheiden die pädagogischen Fachkräfte.

(3) Die Kinder haben das Recht innerhalb der Spielräume über die Veränderungen des beweglichen Mobiliars und die Gestaltung der Dekoration mitzubestimmen.

(4) Die Kinder erhalten das Recht innerhalb der Funktionen in den Spielbereichen über die Auswahl und Anschaffung von Materialien/Spielzeug mitzubestimmen. Dazu zählen auch Materialien im Gartenbereich.

§ 14 Regeln

(1) Die Kinder haben das Recht über die sozialen Regeln des Zusammenlebens in der Einrichtung sowie über den jeweiligen Umgang mit Regelverletzungen mitzuentcheiden. Letzteres gilt auch, wenn pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einer Regelverletzung bezichtigt werden.

(2) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, zu bestimmen und durchzusetzen,

1. dass niemand verletzt oder beleidigt werden darf.
2. dass die Einrichtung und die materielle Ausstattung nicht ohne aus ihrer Sicht angemessene Gründe beschädigt werden darf.
3. dass die Kinder sich bei einer pädagogischen Fachkraft abmelden müssen, wenn sie den Gruppenraum verlassen.
4. dass weitere Sicherheitsvorgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beachtet werden müssen.

§ 15 Schlafen/ Ausruhen

(1) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, ob, wie, womit und wie lange sie schlafen.

(2) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, zu entscheiden, wann die Ruhephase im Haus stattfindet.

Im gesamten Kindergartenbereich gibt es zwischen 12.15 und 13.00 Uhr eine Ruhepause. In dieser Zeit können die Kinder sich in den Gruppen und einem weiteren Funktionsraum leise beschäftigen oder auch schlafen bzw. ausruhen. Wir bitten alle Eltern ihre Kinder in dieser Zeit leise abzuholen.

In unseren Krippen bekommt jedes Kind die Möglichkeit einer Ruhepause, in der es entweder einschläft oder nach einer gewissen Zeit wieder aufsteht. Dabei besteht kein Schlafzwang – jedoch ist das individuelle Schlafbedürfnis konstitutionell vorgegeben und kann nicht durch Training ausgeschaltet werden, daher entscheidet das Bedürfnis des Kindes. Weitere Details entnehmen Sie bitte unseren Informationen für neue Krippeneltern.

§ 13 Sicherheit

(1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, über die Regeln zu entscheiden, die die Sicherheit der Kinder betreffen.

§ 17 Spiel

Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, was es im Laufe des Kita-Tages wann, wo, mit wem und wie spielt. Dieses Recht kann durch die Regelungen der §§ 4, 6, 8, 10, 12 und 13 teilweise eingeschränkt werden.

(2) Innerhalb des „Freien Spiels“ können aus jeder Gruppe (außer den Krippengruppen) vier Kinder das Außengelände nutzen. Die Nutzung umfasst den Garten bis zur Hecke am Zaun.

(3) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wie weit die Gartennutzung (über das festgelegte Areal hinaus) für das Spiel der Kinder freigegeben wird.

§ 18 Tagesplan

(1) Die Kinder haben nicht das Recht, über die Gestaltung der Tagesstruktur mitzuentcheiden.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor über die zeitliche Tages- und Wochenstruktur zu bestimmen.

§ 19 Beschwerdemanagement

Jedes Kind hat jederzeit das Recht, eine Beschwerde zu äußern sowie das diese wahrgenommen und angemessen behandelt wird. Dieses Recht gilt auch, wenn es die Mitarbeiter unseres Hauses betrifft.

(1) Die Kinder haben das Recht, über die Regeln des Zusammenlebens in der Einrichtung sowie über den jeweiligen Umgang mit diesen mitzuentcheiden.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, den Kindergartenkindern grundsätzlich die Möglichkeiten zu eröffnen sich zu Regelverletzungen Einzelner zu äußern und weisen in den Sitzungen der Verfassungsorgane regelmäßig darauf hin.

1. entweder über diese Beschwerden öffentlich mit den Kindern zu verhandeln und gegebenenfalls gemeinsam Konsequenzen zu beschließen oder
2. die Beschwerde im 4-Augengespräch (ggf. mit Leitung) zu klären, gegebenenfalls Konsequenzen zu beschließen und den Kindern die Ergebnisse ihrer Verhandlungen begründet mitzuteilen.

(3) Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich, sich in Machtkämpfe zwischen Erwachsenen und Kindern schlichtend einzumischen sowie bei einer Beteiligung an einem Machtkampf mit einem Kind eine solche Einmischung zuzulassen (bzw. bitten um eine 4-Augenrückmeldung zur Situation).

(4) Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich, jedes Kind entsprechend seines Entwicklungsstandes und seiner Fähigkeiten bei der Bearbeitung der Beschwerde zu unterstützen

Eltern

Eltern können sich bei Beschwerden jederzeit an die pädagogischen Fachkräfte sowie an die Leitung der Kita Heidkamp wenden. In einem gemeinsamen Prozess werden Lösungswege für die jeweilige Situation gesucht. Kann in der Kita keine adäquate Lösung erarbeitet werden, kann Kontakt zur Bereichsleitung der Kindertagesstätten der Hansestadt Lüneburg aufgenommen werden. Zudem haben die Eltern die Möglichkeit, ihre Beschwerde im Gremium des Elternbeirates der Kita und (Betreff übergreifende Themen) im Stadtelternrat der Hansestadt Lüneburg vorzutragen.

Abschnitt 3 Geltungsbereich, Inkrafttreten und Änderungen

§ 20 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für die städtische Kindertagesstätte „Heidkamp“ in Lüneburg. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 21 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der städtischen Kindertagesstätte „Heidkamp“ in Lüneburg in Kraft.

§ 22 Verfassungsänderungen

Die Kita-Verfassung kann nur von der Dienstversammlung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geändert werden. Dabei bedarf es

1. eines Konsensbeschlusses, um die Rechte der Kinder zu erweitern,
2. eines Beschlusses mit mindestens einer Zwei-Drittel-Mehrheit, um die Rechte der Kinder einzuschränken oder Verfassungsorgane und Verfahrensvorschriften zu verändern.